Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/166

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben

»EG-Dok. 7972/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973 und 1977 [1]) enthalten folgende Grundsätze: „Die beste Umweltpolitik besteht darin, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen" und „Bei allen fachlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden", weshalb es notwendig sei, „die Auswirkungen aller auf einzelstaatlicher oder Gemeinschaftsebene getroffenen oder geplanten Maßnahmen auf die Lebensqualität und die natürliche Umwelt, soweit sie diese beeinträchtigen können, abzuschätzen."

[1]) ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973 und C 139 vom 13. Juni 1977

Im Aktionsprogramm von 1977[2]) heißt es: „Die Anwendung von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf den entsprechenden Verwaltungsebenen trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik in der Gemeinschaft in die Tat umzusetzen." Außerdem soll die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge zu Umweltverträglichkeitsprüfungen vorlegen.

Die harmonische Entwicklung der Wirtschaftstätigkeiten sollte unter voller Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt vor sich gehen.

Aus diesen Gründen sollen in Übereinstimmung mit dem Aktionsprogramm allgemeine Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung aufgestellt werden, damit die sachgerechte Durchführung der Planungsverfahren für private und öffentliche Tätigkeiten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, gewährleistet wird; dies gilt insbesondere für die Planung und Beschlußfassung bei Einzelvorhaben, Raumordnungsplänen, regionalen Programmen, Wirtschaftsprogrammen einschließlich derjenigen für besondere Bereiche.

Diese Grundsätze sollten jedoch schrittweise eingeführt werden, um eine übermäßige Belastung der Behörden zu vermeiden.

[2]) ABl. EG Nr. C 139 vom 13. Juni 1977, Titel IV, Kapitel 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1980 – 14 – 680 70 – E – Um 37/80.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 16. Februar 1981 angefordert, siehe auch Drucksache 9/37 Nr. 141.

Die Einführung von Grundsätzen für Umweltverträglichkeitsprüfungen in die Planungs- und Entscheidungsverfahren zur Genehmigung von Einzelvorhaben hat zunächst angesichts der dringenden Notwendigkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu verhüten, vorrangige Bedeutung. Da in allen Mitgliedstaaten Verfahren für die Überwachung von Vorhaben bestehen, können diese Grundsätze außerdem eingeführt werden, ohne daß neue Verfahren geschaffen werden müssen.

Aus diesem Grund sollte die Planungsgenehmigung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst erteilt werden, nachdem die wahrscheinlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Vorhaben vorab beurteilt wurden. Die zuständigen Behörden und Projektträger sollten daher zusammenarbeiten, um die erforderlichen Informationen über die möglichen Umweltauswirkungen der geplanten Vorhaben und über andere Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

Ferner haben die Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren zahlreiche Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des allgemeinen Umweltschutzes erlassen, wobei sich einige speziell mit der Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung befassen.

Erhebliche Unterschiede zwischen den Bestimmungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Abschätzung der Umweltauswirkungen gelten, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich daher unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Es ist deshalb erforderlich, auf diesem Gebiet die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages anzugleichen.

Daher sollten die allgemeinen Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung harmonisiert werden, und zwar insbesondere hinsichtlich der hauptsächlichen Auflagen, die dem Projektträger gemacht werden, der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterworfen werden sollen, des Inhalts dieser Prüfung sowie der Umweltbereiche, die dabei zu berücksichtigen sind.

Der bereichsübergreifende Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfungen macht es erforderlich, alle Aspekte sektoraler Umweltauswirkungen in die Beurteilung mit einzubeziehen. Es ist deshalb notwendig, daß alle Stellen oder Organisationen, die für einzelne Umweltbereiche oder für Umweltfragen allgemein zuständig sind, im Rahmen des Prüfungsverfahrens ordnungsgemäß angehört werden.

Die Bevölkerung hat vorrangiges Interesse an der korrekten Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen und kann den zuständigen Behörden wesentliche Informationen zur Kenntnis bringen. Die zuständigen Behörden sollten daher dafür sorgen, daß die Bevölkerung Gelegenheit erhält, ihre Meinung zu äußern, damit auch diese im Prüfungsverfahren entsprechend berücksichtigt wird.

Hat ein Vorhaben möglicherweise erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen, so müssen die Anhörungen auf die Verwaltungsbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden, um eine gleiche Behandlung der Vorhaben in Grenzbereichen mit denen in anderen Regionen zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Planung solcher öffentlicher und privater Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

2. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

Entwicklungsvorhaben: Vorschlag

a) für den Bau von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen;

b) für die Förderung von Erzen;

c) für große Landschaftsveränderungen.

Änderungsvorhaben: Vorschlag

a) für den Bau einer Erweiterung oder Änderung von Gebäuden, Einrichtungen oder Anlagen; oder

b) für erhebliche Änderungen in der Nutzung von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen; oder

c) für die Erweiterung oder Änderung von Bergbauanlagen.

Vorhaben: neues Vorhaben oder Änderungsvorhaben;

Zuständige Behörde: die in jedem Mitgliedstaat jeweils mit den in der Richtlinie genannten Aufgaben bezüglich eines bestimmten Vorhabens beauftragte(n) Behörde/Behörden;

Projektträger: Antragsteller für die Planungsgenehmigung eines privaten Vorhabens oder die Behörde, die ein Vorhaben vorschlägt;

Planungsgenehmigung: Entscheidung der Behörde zur Genehmigung eines Vorhabens im Privatsektor oder die entsprechende Entscheidung bei einem Vorhaben im öffentlichen Sektor.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor der Erteilung von Planungsgenehmigungen solche Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, Größe und/oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, entsprechend den nachstehenden Artikeln einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Beurteilung dieser Auswirkungen unterzogen werden.

Artikel 3

1. Die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 2 bezieht sich auf die Auswirkungen der Vorhaben auf:

— Wasser, Luft, Boden, Klima, Flora, Fauna und ihre jeweiligen Wechselwirkungen untereinander;
— die bebaute Umwelt einschließlich des architektonischen Erbes und der Landschaft.

2. Die Beurteilung der Auswirkungen auf diese Ressourcen erfolgt hinsichtlich der Notwendigkeit, die Gesundheit und Lebensbedingungen des Menschen zu schützen und zu verbessern sowie die langfristigen Produktionskapazitäten dieser Ressourcen zu bewahren.

Artikel 4

1. Entwicklungsvorhaben der Klassen in Anhang 1 werden einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unterzogen.

   Um Ausnahmefälle, bei denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind, auszuschließen, kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Kommission Vorhaben, die einen bestimmten Schwellenwert nicht erreichen von der oben genannten Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehmen und einer vereinfachten Form der Überprüfung unterziehen.

2. Vorhaben der Klassen in Anhang 2 und Änderungsvorhaben der Klassen in Anhang 1 werden einer Überprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unterzogen, wenn ihre Merkmale dies erfordern.

   Die zuständige Behörde stellt die Kriterien und Schwellenwerte auf, anhand derer bestimmt wird, welche Vorhaben einer Prüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 und welche einer vereinfachten Form der Prüfung zu unterziehen sind.

3. Die zuständigen Behörden entscheiden darüber, welche von den oben nicht genannten Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, wobei sie insbesondere die Umweltempfindlichkeit des Standorts des Vorhabens berücksichtigen, um zu bestimmen, welche Vorhaben einer Prüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 und welche einer vereinfachten Form der Prüfung zu unterziehen sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Kriterien und die Schwellenwerte zur Auswahl der Vorhaben nach Artikel 4, Absatz 2 und 3 mit. Die Kommission wird diese Kriterien und Schwellenwerte regelmäßig mit den Mitgliedstaaten überprüfen, um eine abgestimmte Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Projektträger folgende Angaben in geeigneter Form gegebenenfalls mit Unterstützung der zuständigen Behörde vorbereitet und zusammen mit seinem Antrag auf Planungsgenehmigung vorlegt:

   — die Beschreibung des vorgeschlagenen Vorhabens und gegebenenfalls der vernünftigerweise möglich erscheinenden Alternativen hinsichtlich des Standortes und des Entwurfs des Vorhabens.
   — die Beschreibung der Umwelt, die möglicherweise erheblich von dem vorgeschlagenen Vorhaben beeinträchtigt wird, einschließlich gegebenenfalls die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten.
   — die Abschätzung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich gegebenenfalls der Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten;
   — die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen;
   — die Beschreibung der Beziehung zwischen dem vorgeschlagenen Vorhaben und den bestehenden Umweltschutz- und Raumordnungsplänen und Vorschriften für den Bereich, der möglicherweise beeinträchtigt wird;
   — bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt die Erläuterung der Ursachen für die Auswahl des Standorts und den Entwurf des vorgeschlagenen Vorhabens im Vergleich zu gegebenenfalls anderen möglichen Lösungsvorschlägen, die geringere schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben würden;
   — eine nichttechnische Zusammenfassung dieser Angaben.

2. Die nach Absatz 1 vorzulegenden Angaben müssen auch die in Anhang 3 genannten Informationen enthalten, soweit sie zum Zeitpunkt der Planung und für die spezifischen Merkmale des Vorhabens und der möglicherweise beeinträchtigten Umwelt von Bedeutung sind und soweit von dem Projektleiter unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Überprüfungsmethoden erwartet werden kann, diese Angaben zu erlangen.

3. Je nach Stand der Planung verlangt die zuständige Behörde die Vervollständigung der Angaben des Projektträgers oder unterstützt diesen bei ihrer Vervollständigung.

Artikel 7

1. Die zuständige Behörde sendet den Antrag auf Planungsgenehmigung sowie die gemäß Artikel 6 eingeholten Angaben an alle Verwaltungsbehörden und für Umweltfragen zuständigen Stellen und Organisationen zur Einholung ihrer Stellungnahmen. Die zuständige Behörde bestimmt die Behörden und Stellen, die angehört werden sollen, und legt gegebenenfalls die Frist fest, innerhalb der die Stellungnahmen abzugeben sind.

2. Hat ein Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat, so stellt die zuständige Behörde sicher, daß die Angaben entsprechend Artikel 6 den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates zur

Einholung ihrer Stellungnahme zugesandt werden, und legt die Frist zur Vorlage von Stellungnahmen fest.

Artikel 8

Die zuständige Behörde veröffentlicht die Tatsache, daß der Antrag auf Genehmigung des Planentwurfs eingereicht wurde, macht der Öffentlichkeit den Antrag auf Planungsgenehmigung sowie die entsprechend Artikel 6 eingeholten Angaben zugänglich und veranlaßt eine geeignete Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit.

Angesichts der Bedeutung der Umweltauswirkungen und der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen entscheidet die Behörde über die am besten geeigneten Wege, über die in einer angemessenen Frist die Öffentlichkeit informiert und ihre Meinung eingeholt werden soll.

Artikel 9

Die Bestimmungen von Artikel 7 und 8 berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse sowie des öffentlichen Interesses zu beachten.

Artikel 10

1. Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei ihrer Entscheidung über den Antrag auf Planungsgenehmigung die entsprechend Artikel 6, 7 und 8 eingeholten Angaben und überprüfen zu diesem Zweck die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens.

2. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Planungsgenehmigung aus anderen als umweltbedingten Gründen verweigert wird, veröffentlicht die zuständige Behörde folgende Angaben entweder in einem getrennten Dokument oder als Bestandteil der Entscheidung über die Planungsgenehmigung:
   - Beurteilung der vermuteten erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens auf die Umwelt;
   - Zusammenfassung der wichtigsten Stellungnahmen, die gemäß Artikel 7 und 8 eingeholt wurden;
   - Gründe für die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung des Planentwurfs;
   - gegebenenfalls die mit der Planungsgenehmigung verbundenen Bedingungen.

Artikel 11

Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die gemäß Artikel 10 mit der Planungsgenehmigung verbundenen Bedingungen erfüllt werden und ob sie noch angemessen sind, ob andere Rechtsvorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden und ob weitere Maßnahmen zum Umweltschutz in Anbetracht der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens ergriffen werden müssen.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Angaben über ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfungen, insbesondere über die Anwendung der in dieser Richtlinie genannten Verfahren und die Verbesserung der Prüfungsmethoden aus.

2. Fünf Jahre nach Erlaß dieser Richtlinie übermittelt die Kommission einen Erfahrungsbericht, der sich auf diesen Informationsaustausch stützt, an den Rat und das Europäische Parlament.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen zweier Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf den unter diese Richtlinie fallenden Gebieten erlassen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang 1

Vorhaben [1]) gemäß Artikel 4.1

1. *Bergbau*

   Kohlebergbau (einschließlich Herstellung von Briketts) (11)

   Gewinnung von bituminösen Gesteinen (133)

   Gewinnung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen (151)

   Erzbergbau (Gewinnung und Aufbereitung) (21)

2. *Energiewirtschaft*

   Kokereien (12)

   Erdölraffinerien (140.1)

   Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen (152)

   Erzeugung von Elektrizität auf Nuklearbasis (161.3)

   Anlagen zur Kohlevergasung

   Anlagen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle

3. *Erzeugung und Erstbearbeitung von Metallen* (220)

   Erzeugung von Eisen und Stahl (ohne Hüttenkokerei) (221)

   Kaltwalzwerke (223)

   Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen (224)

4. *Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden, Herstellung und Verarbeitung von Glas* (24)

   Herstellung von Zement (242.1)

   Herstellung von Asbestzementwaren (243.1)

   Herstellung von Blauasbest

5. *Chemische Industrie* (25)

   Petrochemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten; Blockmonomeren und Polymeren

   Chemische Anlagen für die Erzeugung organischer basischer Zwischenerzeugnisse

   Anlagen für die Herstellung basischer anorganischer Chemikalien

6. *Metallverarbeitung* (3)

   Gießereien (311)

   Freiformschmieden (312.11)

   Oberflächenveredelung und Härtung von Metallen (313.5)

   Bau von Flugzeug- und Hubschraubermotoren (364.1)

7. *Nahrungs- und Genußmittelgewerbe* (41/42)

   Schlachthäuser (412.1)

   Herstellung und Raffinierung von Zucker (420.1, 420.2)

   Herstellung von Stärken und Stärkeerzeugnissen (418)

8. *Verarbeitung von Gummi* (48)

   Fabriken für die Primärerzeugung von Gummi

   Herstellung von Bereitungen aus Gummi (481.1)

9. *Baugewerbe* (50)

   Bau von Autobahnen

   Eisenbahnstadtverbindungen einschließlich der Anlagen von Schnellstrecken

   Flughäfen

   Handelshäfen

   Bau von Wasserstraßen für die Binnenschiffahrt

   Ständige Rennbahnen für Auto- und Motorradsport

   Anlage von oberirdischen Rohrleitungen für Transporte über weite Entfernungen

[1]) Die Vorhaben sind soweit wie möglich den Klassen, Gruppen und Untergruppen der 1970 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften angenommenen „Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" zugeordnet. Die Referenzzahlen der Systematik sind, soweit zutreffend, angegeben.

Anhang 2

Vorhaben [1]) gemäß Artikel 4.2

1. *Landwirtschaft*

   Flurbereinigungsvorhaben

   Vorhaben für die Kultivierung natürlicher Gebiete und von Brachland

   Wasserwirtschaftliche Vorhaben in der Landwirtschaft (Ent- und Bewässerung)

   Einheiten zur Massentierhaltung

   Änderungen von Bewirtschaftungsplänen für große Waldgebiete

2. *Bergbau*

   Gewinnung von Erdöl (131)

   Gewinnung und Reinigung von Erdgas (132)

   Sonstige Tiefbohrungen

   Gewinnung von nichtenergetischen Mineralien (ohne Erze) (23)

3. *Energiewirtschaft*

   Forschungsanlagen für die Erzeugung und Wiederaufbereitung von spalt- und brutstoffhaltigen Erzen

   Erzeugung und Verteilung von Strom, Gas, Dampf und Warmwasser (mit Ausnahmen der Stromerzeugung durch Atomenergie) (16)

   Speicherung von Erdgas

4. *Erzeugung und Erstbearbeitung von Metallen*

   Herstellung von Stahlrohren (222)

   Ziehereien und Kaltwalzwerke (223)

5. *Herstellung von Glasfasern (247.5), Glaswolle und Silikatwolle*

[1]) Die Vorhaben werden soweit wie möglich den Klassen, Gruppen und Untergruppen der 1970 vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften angenommenen „Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften" zugeordnet. Die Referenzzahlen der Systematik sind, soweit sie zutreffen, angegeben.

6. *Chemische Industrie*

   Erzeugung und Behandlung von Chemikalien

   Zubereitung von Pestiziden und pharmazeutischen Erzeugnissen, Farben und Lacken,

   Elastomeren und Peroxiden

   Lageranlagen für Erdöl, petrochemische und chemische Erzeugnisse

7. *Metallverarbeitung* (3)

   Herstellung von Preß-, Zieh- und Stanzteilen (312.2)

   Stahlverformung und Oberflächenveredelung (313)

   Kessel- und Behälterbau, Herstellung von Tanks und anderen Blechbehältern (315)

   Bau und Montage von Kraftwagen und deren Motoren (einschließlich Straßenzugmaschinen (351)

   Herstellung anderer Transportmittel (36)

8. *Nahrungs- und Genußmittelgewerbe* (41/42)

   Erzeugung von Ölen und Fetten pflanzlicher und tierischer Herkunft (411)

   Verarbeitung von Fleisch (412.2)

   Erzeugung von Milchprodukten

   Brauereien und Mälzereien (427)

   Fischmehl- und Fischölfabriken

9. *Textil-, Leder-, Holz- und Papierindustrie*

   Wollwasch- und Entfettungsanlagen

   Gerbereien (441.1)

   Herstellung von Furnieren und Sperrholz (462.1)

   Herstellung von Holzfaser- und Spanplatten (462.2)

   Herstellung von Holzschliff, Papier und Pappe (471)

   Zellulosewerke

10. *Baugewerbe* (50)

    Große Vorhaben für die Anlage von Industriegebieten

    Große Städteplanungsvorhaben

    Große touristische Einrichtungen

    Straßen-, Hafen- und Flughafenbau

    Flußkanalisations- und Stromkorrekturarbeiten

    Dämme für Wasserwerke und zur Bewässerung

    Wasserreservoirs

    Anlage für die Beseitigung von Industrie- und Hausmüll

    Lagerung von Eisenschrott

11. *Änderungen von Entwicklungsvorhaben in Anhang I*

Anhang 3

Inhalt der in Artikel 6 geforderten Angaben

1. *Beschreibung des vorgeschlagenen Vorhabens und gegebenenfalls anderer sachlich begründeter Lösungsmöglichkeiten bezüglich des Standorts und des Entwurfs des Vorhabens mit folgenden Angaben:*

   — Beschreibung der physischen Merkmale des Vorhabens und seiner Nebenanlagen und des Bedarfs an Grund und Boden während des Baues und des Betriebes;

   — Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Produktionsprozesses und der verwendeten Materialien (Art und Quantität), einschließlich Wasser und Energie;

   — Art und Quantität der erwarteten flüssigen, festen und gasförmigen Verschmutzungen, Strahlung, Lärm, Erschütterungen und Gerüche, die sich aus dem Betrieb des Vorhabens ergeben;

   — Ständige und vorübergehende Auswirkungen auf die Beschäftigungslage;

   — Übersicht über die wichtigsten anderweitigen Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf Standort oder Plan des vorgeschlagenen Vorhabens, die nach sachlich begründeten Überlegungen ins Auge gefaßt werden können.

2. *Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt* insbesondere Wasser, Luft, Boden, Klima, Flora und Fauna, der umbauten Umwelt und Landschaft, unter Berücksichtigung der Nutzung dieser Ressourcen.

3. *Beurteilung der wahrscheinlichen wesentlichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens auf die Umwelt,* (direkt und indirekt, kumulativ, kurz-, mittel- und langfristig, ständig und vorübergehend, positiv und negativ) infolge

   — des physischen Vorhandenseins der Haupt- und Nebenanlagen,

   — der Nutzung der Umweltressourcen,

   — der Emission von Schadstoffen, Beeinträchtigungen und Abfällen sowie der mit ihrer Beseitigung verbundenen Sekundäreffekte,

   — von Unfallrisiken.

4. *Beschreibung der Maßnahmen, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Umwelt beseitigt, reduziert oder ausgeglichen werden sollen*

5. *Beschreibung der Beziehung zwischen den vorgeschlagenen Vorhaben und bestehenden Umwelt- und Raumordnungsplänen und Vorschriften für die möglicherweise beeinträchtigten Gebiete*

6. *Erläuterung der Gründe für die Auswahl des Standorts und des Entwurfs des vorgeschlagenen Vorhabens im Vergleich zu anderen Lösungsmöglichkeiten, bezüglich* mit Hinweis insbesondere auf die technischen und ökonomischen Merkmale des Vorhabens und seiner Nebenanlagen und auf die Merkmale der wahrscheinlich beeinträchtigten Umwelt

7. *Nichttechnische Zusammenfassung der obengenannten Punkte.*

Begründung

I. Einleitung

1. Mit diesem Vorschlag sollen in die Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten einige allgemeine Grundsätze zur vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Vorhaben, die größere Auswirkungen auf die Umwelt und Lebensbedingungen haben können, eingeführt werden. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß vor Genehmigung oder Zustimmung zu bestimmten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden, damit ihre Beschlüsse auf der Grundlage ausreichender Informationen über die wichtigsten Umweltaspekte des jeweiligen Vorhabens gefällt werden.

2. Dieser Richtlinienvorschlag basiert auf dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz [1]). Er entspringt der vor allem in den Industrieländern zunehmend verspürten Notwendigkeit, in den Entscheidungen über eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Vorhaben Umweltprobleme vorauszusehen und zu berücksichtigen. Es ist eine Tatsache, daß die verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten und die Bevölkerungsentwicklung eine wachsende Beanspruchung der Umwelt verursachen: Nicht nur Verschmutzung und Belastungen, sondern auch unzweckmäßige Bodennutzung, bei der gegensätzliche Interessen in Konflikt geraten, Ballung von Raum und Stadtzentren, ungesunde Lebensbedingungen, Industrieunfälle und Katastrophen, die als natürlich gelten, die aber im Grunde auf unzureichende Raumordnung zurückzuführen sind. Solche Auswirkungen führen eindeutig zu Beeinträchtigungen der Gesundheit der Menschen und der Ressourcen und somit zu wirtschaftlichen Verlusten. Dazu kommt ein größeres soziales Bewußtsein und das Verlangen nach besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen, die oft die Ursache der Opposition gegen gewisse öffentliche oder private Initiativen sind.

3. Hauptinstrument der Umweltpolitik war bisher ein System von Normen und behördlichen Aufsichtsmaßnahmen, mit denen in erster Linie die schlimmsten bereits entstandenen Schäden behoben werden sollten. Diese Maßnahmen waren in den meisten Fällen auf die Auswirkungen von Verschmutzung oder spezifische Tätigkeitsbereiche und auf den Schutz bestimmter Umweltmedien, im wesentlichen Wasser und Luft, beschränkt.

Selbstverständlich behalten Normen als Instrument der Überwachung ihre Bedeutung. Einige Mitgliedstaaten haben es allerdings, ebenso wie zahlreiche andere Industriestaaten, für notwendig erachtet, die herkömmlichen Mechanismen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verstärken, insbesondere indem sie Maßnahmen eingeführt haben, die in stärkerem Maße Vorsorgecharakter haben, indem sie bewirken, daß alle relevanten Umweltüberlegungen in den Beschlüssen des öffentlichen und privaten Sektors berücksichtigt und die hauptsächlichen negativen Auswirkungen der Wirtschaftsentwicklung verhütet werden.

4. Mit geeigneten Umweltverträglichkeitsprüfungen von Vorhaben zum frühestmöglichen Planungsstadium sollen diese Erfordernisse erfüllt werden. Sie zielen darauf ab, durch Zusammenarbeit zwischen den Projektträgern, den Behörden und der Öffentlichkeit möglichst vollständige Angaben über die wichtigsten Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt vorzubereiten, den Umfang dieser Auswirkungen abzuschätzen, mögliche andere Lösungsvorschläge für das vorgeschlagene Vorhaben zu untersuchen und letztlich die zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Dieses Vorgehen sollte in den allgemeinen Rahmen bereits bestehender Genehmigungsverfahren eingefügt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll also vor allem für Projektträger und die beschlußfassenden Stellen ein Instrument der Erkenntnis und Information sein. Es soll das Bewußtsein der Projektträger über die wichtigsten Umweltinteressen, die sorgfältige Aufmerksamkeit erfordern, stärken und sie in die Lage versetzen, diese Interessen im Stadium der Planung zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite soll mit den Angaben, die der Projektträger zur Verfügung stellt, der Prozeß der Umweltverträglichkeitsprüfung die zuständigen Behörden über die wahrscheinlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt informieren, bevor sie seine Durchführung genehmigen und die Bedingungen dafür festlegen.

Einer der wichtigsten Vorteile eines solchen Systems gegenüber den herkömmlichen Kontrollmechanismen ist seine Flexibilität. Sein Ziel ist nicht das Aufstellen neuer Umweltvorschriften, sondern — ausgehend von vollständigen Vorinformationen — die sachgerechte Anpassung der bestehenden Vorschriften und Schutzmaßnahmen an die besonderen Bedingungen der jeweiligen Standorte.

Damit ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Instrument einer zweckmäßigen Verwaltung, da es aufgrund der engen Zusammenarbeit der Behörden und der Öffentlichkeit die administrativen Maßnahmen sinnvoll koordinieren kann, während gleichzeitig die Aktionen der Behörden größere Zustimmung von der Öffentlichkeit erfahren. Zusammen mit Vorinformationen und Konsultationen kann damit der Entscheidungsprozeß rationalisiert und abgekürzt werden.

5. In den letzten Jahren wurden spezifische Rechtsvorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen in verschiedener Form in einigen Mitgliedstaaten (Irland, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg) eingeführt, in den Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis anderer Mitgliedstaaten sind Grundzüge davon

[1]) ABl. EG Nr. C 112 vom 20. Dezember 1973 und Nr. C 139 vom 13. Juni 1977

zu finden. Dieser Richtlinienvorschlag, Ergebnis zahlreicher Studien von Dienststellen der Kommission [2]) und zahlreicher Konsultationen mit den Behörden der Mitgliedstaaten, der Industrie, den Gewerkschaften und von Sachverständigengruppen hat diese einzelstaatlichen Vorschriften weitgehend berücksichtigt.

II. Begründung für eine Gemeinschaftsaktion

6. Dieser Richtlinienvorschlag entspricht wesentlichen Zielen der Gemeinschaftspolitik für den Umweltschutz.

Er ist eine erste Anwendung der Grundsätze einer Vorsorgepolitik entsprechend dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz, demzufolge „die beste Umweltpolitik darin besteht, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen".

In dem Aktionsprogramm wird ausgeführt, daß „bei allen fachlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen die Auswirkungen auf die Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden müssen"; daher „ist es notwendig, die Auswirkungen aller auf nationaler oder Gemeinschaftsebene getroffenen oder geplanten Maßnahmen auf die Lebensqualität und die natürliche Umwelt abzuschätzen".

Umweltverträglichkeitsprüfungen sind also ein Mittel zur Durchführung einer Vorsorgepolitik. Im Aktionsprogramm von 1977 [3]) heißt es: „die Anwendung von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf den entsprechenden Verwaltungsebenen trägt der Notwendigkeit Rechnung, die im Aktionsprogramm 1973 festgelegten Ziele und Grundsätze einer Umweltpolitik der Gemeinschaft in die Tat umzusetzen".

7. Allgemeiner gesagt bedeutet die systematische Verpflichtung, die möglichen Auswirkungen geplanter Aktivitäten auf die Umwelt und die Suche nach anderen akzeptablen Lösungen einen ständigen Anreiz, Umweltkriterien mit Beginn des Planungsprozesses zu berücksichtigen, um damit die rationelle Bewirtschaftung der Umweltressourcen in allen Zweckbestimmungen zu gewährleisten: Erzeugung von Wirtschaftsgütern, Schutz der biologischen Grundlagen der Ökosysteme und der Lebensbedingungen.

Damit ist eines der Ziele des Aktionsprogramms angesprochen, nämlich „die verstärkte Berücksichtigung der Umweltaspekte bei der Strukturplanung und Raumordnung" [4]). In diesem Sinne kann die Umweltverträglichkeitsprüfung auch als Instrument einer koordinierten Politik der Planung und Verwaltung der Umweltressourcen angesehen werden und einen wichtigen Beitrag dafür leisten, daß eine ausgeglichene Entwicklung der Wirtschaftsätigkeiten und Lebensbedingungen für die Bürger der Gemeinschaft geschaffen wird.

8. Außerdem sind mit einer vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung unzweifelhaft wirtschaftliche Vorteile verbunden.

Werden die Umweltaspekte von Anbeginn der Projektplanung mitberücksichtigt, so können die wichtigsten schädlichen Auswirkungen vorhergesehen und Maßnahmen ergriffen werden, um sie einzudämmen. Zahlreiche Versuche und Studien haben erwiesen, daß die Kosten für Vorsorgeaktionen einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfungen niedriger als die Kosten einer nachträglichen Schadenbeseitigung sind. Das wäre ein Vorteil für Unternehmer, die häufig die Kosten für die Maßnahmen übernehmen müssen, die zur Verringerung oder Beseitigung der Auswirkungen erforderlich werden (Eindämmung von Verschmutzung, Wiedergutmachungen, Wiederherstellung), wie es auch von Vorteil für die breitere Öffentlichkeit wäre, die oft die durch Wirtschaftsaktivitäten und Fehlentscheidungen verursachten mittelbaren Kosten zu tragen hat.

Die Erfahrung beweist, daß die Kosten zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen normalerweise niedrig sind. So haben Pilotversuche beispielsweise in den Niederlanden gezeigt, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen durchschnittlich 0,25 v.H. der Gesamtkosten eines Vorhabens ausmachen; in Frankreich hat eine Studie des Ministeriums für Umwelt und Lebensqualität Durchschnittskosten von 0,25 bis 0,75 v.H. ergeben. In den USA liegen die Kosten laut einer Studie der Environmental Protection Agency bei 0,19 v.H., eine Umfrage in 18 Länder hat ergeben, daß die Kosten für Umweltverträglichkeitsprüfungen durchschnittlich 0,5 v.H. der Gesamtkosten von Vorhaben ausmachen. Zu bedenken ist dabei jedenfalls, daß sich diese Ausgaben im Zuge der Erweiterung des know-how und der verfügbaren Daten (Datenzentren, technische Gutachten, Qualifizierung von Fachkräften) und infolge wiederholter Überprüfungsverfahren in ähnlichen Fällen verringern werden. Außerdem fallen die Kosten für die Überprüfungen nicht ausschließlich zu Lasten der Unternehmer. Es ist im Gegenteil mit der Regelung in dem Richtlinienvorschlag vorgesehen, daß die Zusammenarbeit zwischen den Projektträgern und den Behörden bei der Ermittlung der erforderlichen Informationen über ein Vorhaben die Verringerung der Kosten der Projektträger für die Überprüfungsverfahren ermöglicht.

9. Zudem werden die Kosten für Vorhaben im wesentlichen von der Zeit, die erforderlich ist, um

---

[2]) — Einführung von Umweltverträglichkeitserklärungen in den Europäischen Gemeinschaften, Mai 1976 (Lee/Wood).
— Umweltverträglichkeitsprüfung bei Raumordnungsplänen in der EG, Dezember 1977 (Lee/Wood).
— Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Großvorhaben und Raumordnungsplänen, Dezember 1977 (Lee/Wood).
— „Les établissements classés en droit comparé", Dezember 1977 (Kiss).
— Auswahl von Vorhaben für Umweltverträglichkeitsprüfungen, Juli 1978 (Battelle).
— Mitsprache der Bürger bei Beschlüssen öffentlicher Behörden in den Mitgliedstaaten der EG, Februar 1979 (Timmermanns).

[3]) ABl. EG C 139 vom 13. Juni 1977, Titel IV, Kapitel 1, Abs. 207

[4]) ABl. EG C 139 vom 13. Juni 1977, Titel I, Abs. 12

Vorhaben zu entwerfen, zu genehmigen und auszuführen, bestimmt. Diese Zeit kann verkürzt werden, wenn ein Vorhaben unter Berücksichtigung der Umweltbelange korrekt geplant wird und so Verzögerungen und Einwände sowohl der zuständigen Behörden wie der Öffentlichkeit vorweggenommen, vermindert oder vermieden werden. Eine kürzliche Studie der British Gas beispielsweise hat erwiesen, daß eine Verkürzung der für die Einholung der behördlichen Genehmigungen erforderlichen Zeit durch die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen erhebliche finanzielle Vorteile bringt.

Nachdrücklich sollte auf die spürbaren Vorteile hingewiesen werden, die sich aus der geeigneten Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen ergeben, wenn es darum geht, dem immer häufiger teilweise unter Gewaltanwendung teilweise auf gerichtlichem Wege oder unter Einschaltung der Verwaltung erfolgendem Widerstand der örtlichen Bevölkerung gegen gewisse Vorhaben zu begegnen.

Dieser Widerstand führt oft zu sehr kostspieligen Verzögerungen, ja sogar Stillegungen bereits begonnener Vorhaben. In dem Maße, wie die Überprüfungsverfahren die enge Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglichen, verhelfen sie dazu, daß der Entscheidungsprozeß transparenter gemacht und daher die Grundlage für die öffentliche Zustimmung für die Aktionen der Behörden erweitert wird.

Daß sich die Dinge tatsächlich in dieser Weise entwikkeln, wurde von den sehr positiven Erfahrungen in den Ländern bewiesen, in denen entsprechende Überprüfungssysteme eingeführt wurden. In diesen Ländern hat sich die Zahl der Rechtsklagen erheblich verringert, die Klagen selbst beschränkten sich nun auf die von vornherein umstrittenen Fälle.

10. Neben den Vorzügen eines Überprüfungssystems aus der Sicht der Umweltschutzpolitik gibt es einen besonderen Grund für Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich, da einschneidende Unterschiede der Grundsätze und Kriterien für die Umweltverträglichkeitsprüfung, wie sie derzeit in der Gemeinschaft bestehen, leicht zu Unterschieden in den Investitionsbedingungen der einzelnen Gemeinschaftsregionen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen mit schädlichen Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes führen können.

Die Überprüfungssysteme, die in den Mitgliedstaaten aufgestellt oder vorgeschlagen wurden, erscheinen insbesondere hinsichtlich ihres Geltungsbereiches und der Auflagen für Unternehmer sehr unterschiedlich. So bestehen zum Beispiel große Unterschiede bei den Bereichen, für die Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschrieben werden, die zu untersuchenden Bereiche der Umwelt und die Auswirkungen, die berücksichtigt werden sollen, was zu unterschiedlichen Investitionsbedingungen führt.

Das bedeutet, daß ein Industriezweig möglicherweise verpflichtet ist, in einem Mitgliedstaat bestimmte, in einem anderen Mitgliedstaat aber unterschiedliche Vorschriften einzuhalten, je nach dem Geltungsbereich der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Umweltbereiche, die geschützt werden sollten. Es ist sicherlich nicht das Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfungen, den gleichen Schutzgrad in allen Teilen der Gemeinschaft für alle Umweltbereiche anzustreben, da die Abwägung der Interessen je nach den Prioritäten in jedem Mitgliedstaat variiert. Allerdings schwächt diese Tatsache keineswegs die Forderung ab, sicherzustellen, daß die Überprüfungen zur Beurteilung eines Vorhabens gemeinsamen Kriterien und Grundsätzen unterstellt werden sollen.

Daher müssen bestimmte Kennzeichen und Grundsätze der Prüfungsverfahren in den Mitgliedstaaten abgestimmt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine ausgeglichene Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten in der gesamten Gemeinschaft zu fördern.

11. Ein besonderer Vorteil kann sich schließlich aus der Prüfung neuer Vorhaben ergeben, die möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen haben, da Konsultationen zwischen den Behörden von Nachbarstaaten im Rahmen der Prüfungsverfahren die Lösung von Umweltproblemen in Grenzgebieten erleichtern können.

III. Rechtslage in den Mitgliedstaaten

12. In allen Mitgliedstaaten unterliegen Bau und Betrieb von Großvorhaben behördlichen Verfahren. Dazu gehören normalerweise Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben sowie in einigen Mitgliedstaaten Raumordnungspläne, die den Standort der Vorhaben festlegen.

13. Es wurden bereits erste Schritte auf dem Wege zur Einführung von Prüfungsverfahren mehr oder weniger als Teil bestehender Genehmigungs- oder Planungsverfahren und in den dazugehörigen Umweltrechtsvorschriften unternommen. Beispiel dafür ist unter anderem der „United Kingdom's Town and Country Planning Act" von 1972, in dem gefordert wird, daß bei der Erstellung von Plänen und Genehmigung von Zulassungen besondere Aufmerksamkeit den Auswirkungen auf die Umwelt zukommt, und der eine Reihe öffentlicher Planfeststellungsverfahren mit breiter Konsultation der Öffentlichkeit vorsieht. Im dänischen Recht ist vorgesehen, daß bei der Erstellung von Raumordnungsplänen umfassende Dokumentationen über die Umweltaspekte vorzulegen sind.

Ganz allgemein varriiert allerdings das Maß, in dem Umweltbelange berücksichtigt werden, erheblich, und oft konzentrieren sich Rechtsvorschriften und Kontrollen auf spezifische Umweltmedien und sind hauptsächlich auf Verhütung von Verschmutzung und Belastungen beschränkt. Damit können die Behörden nicht den ganzen Bereich der Auswirkungen einschließlich derjenigen auf die Bodennutzung von bebauten Gebieten und auf die Lebensbedingungen umfassend und effektiv berücksichtigen.

14. In letzter Zeit haben es zahlreiche Mitgliedstaaten für notwendig erachtet, die Kontrollmechanismen zu verstärken, indem sie die Auflage eingeführt haben, im voraus die Umweltauswirkungen von Vorhaben abzuschätzen; sie haben die ersten Schritte dafür ein-

geleitet. Der Geltungsbereich der bisher realisierten Prüfungssysteme variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, insbesondere, weil sie sich auf unterschiedliche Tätigkeiten beziehen und verschiedene Auflagen beinhalten.

15. In *Frankreich* ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein zwingend vorgeschriebener Teil der Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben. Die französischen Rechtsvorschriften über den Naturschutz vom 1. Juli 1976 sehen vor, daß Verträglichkeitsprüfungen vor der Genehmigung *öffentlicher oder privater Vorhaben*, die die natürliche Umwelt aufgrund ihrer Größe oder der Bedeutung ihrer Auswirkungen belasten können, durchgeführt werden müssen.

Entsprechend dem Erlaß vom 12. Oktober 1977 muß Grundlage für einen Genehmigungsbeschluß für Vorhaben, insbesondere für klassifizierte Anlagen und Infrastrukturvorhaben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sein, die folgende Elemente umfaßt:

— eine Analyse des ursprünglichen Zustandes des Standortes und seiner Umwelt,

— eine Analyse der Umweltauswirkungen,

— die Gründe zur Annahme des Vorhabens,

— die vorgesehenen Schutzmaßnahmen.

Entsprechend den allgemeinen Zielvorstellungen der Rechtsvorschriften müssen die Umweltverträglichkeitsprüfungen die Notwendigkeit berücksichtigen, natürliche Landstriche und Landschaften zu schützen, Tier- und Pflanzenarten zu bewahren und das biologische Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, um die natürlichen Ressourcen gegen Verfall zu schützen und eine harmonische Ausgeglichenheit zwischen der Stadt- und Landbevölkerung zu erhalten.

Für Vorhaben, die auf der Liste der zum Zweck des Umweltschutzes „klassifizierten" Anlagen aufgeführt sind, sehen die Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren öffentliche Anhörungen vor.

Hinsichtlich der *Raumordnungsplanung* enthalten die Vorschriften die einfache Anweisung „Umweltüberlegungen miteinzubeziehen".

16. In *Irland* wurde ein flexibles System für Umweltverträglichkeitsprüfungen mit dem „Local Government Act" (Planung und Entwicklung) von 1976 und der dazugehörigen Vorschrift eingeführt. Dieses Gesetz von 1976 macht Umweltverträglichkeitsprüfungen nur für *private Industrievorhaben*, nicht aber für öffentliche Vorhaben, erforderlich.

Soll ein Vorhaben genehmigt werden, so muß der zuständigen Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen, wenn nach Auffassung dieser Behörde das Vorhaben Kosten von mehr als £ 5 Millionen verursacht und möglicherweise zu Umweltverschmutzung führt. Andere Auswirkungen als die Umweltverschmutzung gelten nicht als Kriterien, die Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich machen. In der Verordnung von 1977 erhalten die Behörden uneingeschränkte Befugnis, von der betroffenen Partei Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie oben beschrieben, einzuholen.

17. In *Luxemburg* wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen in einem vor kurzem erlassenen Gesetz eingeführt. In dem Gesetz vom 27. Juli über Umweltschutz wird gefordert, daß *Raumordnungsplanung* oder *Einzelvorhaben* außerhalb der Städte Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen, wenn ihre Größe oder der Umfang der Auswirkungen auf die Umwelt Belastungen der Umwelt erwarten lassen.

Außerdem enthält das Gesetz vom 16. April 1979 über Gebäude, die gefährlich oder gesundheitsschädlich sind oder für lärmende oder schädliche Zwecke verwendet werden, die Verordnung, daß Umweltverträglichkeitsprüfungen bei öffentlichen oder privaten Industrie-, Handels- oder kommerziellen Gebäuden oder Verarbeitungsprozessen gefordert werden können, deren Bestehen, Betrieb oder Durchführung die Umwelt gefährden oder belasten können. In dem Luxemburger Gesetz ist die Beteiligung von Öffentlichkeit und Berufsverbänden vorgesehen.

18. In der *Bundesrepublik Deutschland* sieht ein Beschluß der Bundesregierung vom Juni 1976 vor, daß die Bundesbehörden überprüfen müssen, ob „öffentliche Maßnahmen" der Bundesbehörden und regierungseigener Stellen, Institutionen oder dem öffentlichen Bundesrecht unterstellter Gruppen mit der Umwelt vereinbar sind. Öffentliche Maßnahmen können Entwürfe von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Programme und Pläne zur Erfüllung öffentlicher Verpflichtungen einschließen.

Diese Überprüfung hat das Ziel, Menschen, Tiere, Pflanzen und alle schutzwürdigen Objekte gegen Umweltbelastungen zu schützen. Obwohl diese Umweltverträglichkeitsprüfungen in die Befugnisse der einzelnen Bundesministerien fallen, ist der Geltungsbereich der Beschlüsse trotzdem außerordentlich weit gefaßt. In einer Anzahl von Ländern wird zur Zeit untersucht, wie diese Grundsätze in ihre jeweiligen Verwaltungsverfahren eingeführt werden können. Das Saarland und Berlin haben Verwaltungsvorschriften für die Einführung dieser Grundsätze zur Umweltverträglichkeitsprüfung in ihren Rechtsvorschriften vorgesehen.

19. In den übrigen Mitgliedstaaten unterliegen Vorhaben den herkömmlichen Kontrollverfahren: Planungsgenehmigungs- und Zulassungsverfahren oder Raumordnungsplänen. In einigen Fällen sind die Überprüfungsauflagen in die Verfahren für eine bestimmte Anzahl Vorhaben eingeschlossen. Beispiele dafür gibt es in Italien, dem Vereinigten Königreich und Dänemark. Diese Auflagen werden aber in keiner Weise systematisch eingehalten. Die Niederlande und Belgien haben ihre Absicht erklärt, Rechtsvorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuführen.

IV. Kommentare zu dem Richtlinienvorschlag

Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfungen

20. Das Feld der Tätigkeiten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und daher eine vorherige Überprüfung erforderlich machen, ist sehr weit. Zu diesen Tätigkeiten können öffentliche oder private Einzelvorhaben gehören (bei-

spielsweise Industrie-, Wohnungs- oder kommerzielle Anlagen und Infrastrukturen); ebenfalls aber Regionalprogramme, Raumordnungspläne und Wirtschaftsprogramme, die normalerweise die Standortauswahl von Vorhaben bestimmen, so wie ebenfalls neue Technologien und Erzeugnisse.

Angesichts der Beziehungen zwischen diesen Bereichen sollte es in einem geordneten Rechtsgefüge Bestimmungen für die vorherige Überprüfung von Umweltauswirkungen auf allen Ebenen der Verwaltung, auf denen diese Tätigkeiten überwacht werden, geben: Auf Ebene der Genehmigungsverfahren für Vorhaben, für die Vorbereitung von Regionalprogrammen, Raumordnungs- oder Wirtschaftsplanungen und der Verfahren für die Zulassung bestimmter Erzeugnisse. Trotz aller Vorteile bei der Einführung von Verträglichkeitsprüfungsgrundsätzen auf den verschiedenen Ebenen der Verwaltungsaktionen darf aber damit nicht eine Überbelastung der Behörden verbunden sein, die ihre Arbeit verlangsamen und ihre Beschlußfassung verzögern würde. Die Verpflichtung, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen, sollte daher schrittweise eingeführt werden, so daß die technischen und administrativen Methoden rechtzeitig angepaßt werden können.

21. Aus diesem Grund beziehen sich die bisherigen Initiativen der Kommission, die einige Grundzüge der Umweltverträglichkeitsprüfung einführen sollen, auf spezifische Bereiche und nicht auf den gesamten möglichen Anwendungsbereich.

Hinsichtlich der Erzeugnisse wurden mit der Richtlinie vom 18. September 1979 [5]) Vorschriften zur Untersuchung der Auswirkungen neuer Substanzen vor dem Inverkehrbringen auf den Menschen und die Umwelt eingeführt.

Der Richtlinienvorschlag vom 19. Juli 1979 [6]) sieht vor, daß bei bestimmten Industrietätigkeiten, die schwere Unfälle verursachen können, der Hersteller derartige Gefahren vorher überprüfen muß.

Aus dem gleichen Grund beschränkt der vorliegende Richtlinienvorschlag die Auflage, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen auf bestimmte Einzelvorhaben. Die Frage von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Raumordnungspläne und andere Aktionen soll auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Diese Entscheidung war im wesentlichen dadurch gerechtfertigt, daß in den meisten Fällen die Überwachung von Entwicklungstätigkeiten tatsächlich zum Zeitpunkt der Genehmigungsverfahren auf der Ebene des Vorhabens geschieht, da umfassende Rechtsvorschriften zu Raumordnungsplänen nicht in allen Mitgliedstaaten bestehen. Selbst in den Mitgliedstaaten, in denen Raumordnungspläne aufgestellt werden. In anderen Fällen können die geltenden Pläne durch Beschlüsse zur Genehmigung eines Vorhabens abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Die Einführung von Prüfungsgrundsätzen für einzelne Vorhaben ist daher vorrangig. Außerdem ermöglicht die Tatsache, daß Verfahren zur Genehmigung von Einzelvorhaben in allen Mitgliedstaaten bestehen, die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, ohne neue Verfahren schaffen zu müssen.

22. Allerdings ist die Prüfung von Vorhaben keine Alternative zur Prüfung von Raumordnungsplänen oder sonstigen Aktivitäten, sondern eher eine Ergänzung dazu mit unterschiedlichen Aufgaben. Bei Plänen beispielsweise muß die Prüfung notwendigerweise allgemein vorgenommen werden und sich hauptsächlich mit den wichtigsten Möglichkeiten der Bodennutzung befassen, während sie bei Vorhaben genauer sein und sich auf die besondere Natur der Vorhaben beziehen kann. Form und Inhalt der Überprüfungsverfahren in diesem Bereich müßten den besonderen Merkmalen der Raumordnungspläne angepaßt werden.

Welche Vorhaben bedürfen der Umweltverträglichkeitsprüfung?

23. Dieser Richtlinienvorschlag schreibt es nur bei bestimmten Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zwingend vor, daß vorher die Auswirkungen auf die Umwelt überprüft werden. Dabei kann es sich um öffentliche oder private Vorhaben handeln, die normalerweise in den Mitgliedstaaten einer bestimmten Form der Genehmigung oder Zustimmung unterliegen; dazu gehören industrielle, Bergbau-, Energie-, Handels-, Wohnungs-, landwirtschaftliche oder Infrastrukturvorhaben.

Die Auswirkungen der verschiedenen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Vorhaben sind höchst unterschiedlich. Um diese Unterschiede gebührend zu berücksichtigen, weist der Vorschlag drei Gruppen von Vorhaben und zwei Prüfungsverfahren aus: eine „vollständige" und eine „vereinfachte" Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die erste Gruppe (Anhang 1) umfaßt die Klassen von Vorhaben, die aufgrund ihrer Größe und/oder Ausmaßes der von ihnen verursachten Umweltverschmutzung *unter allen Umständen* erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort haben. Daher stellt dieser Vorschlag die Forderung auf, daß diese Vorhaben einer sogenannten „vollständigen" Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unterstellt werden. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, für einige dieser Vorhaben Ausnahmen vorzusehen, allerdings nur in Sonderfällen, für die die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilen muß.

Die zweite Gruppe (Anhang 2) umfaßt die Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nur unter bestimmten Bedingungen verursachen dürften: beispielsweise ab einer bestimmten Größe oder einem bestimmten Verschmutzungsgrad. Hinsichtlich dieser Klassen von Vorhaben müssen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten Kriterien zur Auswahl der Vorhaben aufstellen, die einem vollständigen oder ver-

[5]) Richtlinie des Rates vom 18. September 1979 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG L 259 vom 15. Oktober 1979).

[6]) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1979 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG V 212 vom 24. August 1979).

einfachten Prüfungsverfahren unterzogen werden müssen. Die Kommission hält es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich, den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Kriterien für die Auswahl von Vorhaben vorzulegen.

Die große Vielfalt örtlich bedingter Situationen, die in der Praxis den Ausschluß oder die Einbeziehung eines, bestimmten Vorhabens aus den in Anhang 2 aufgeführten Klassen bedingten, und die Notwendigkeit, allmählich Erfahrungen bei der Durchführung des Systems zu erwerben, lassen es angebracht erscheinen, den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Aufstellung der Auswahlkriterien und die tatsächliche Auswahl der Vorhaben zu überlassen. es ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Kriterien und Schnellenwerte mitteilen und daß die Kommission diese Angaben regelmäßig mit den Mitgliedstaaten überprüft, um eine abgestimmte Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten.

Es ist wichtig festzuhalten, daß die Auflistung einer bestimmten Klasse von Vorhaben in Anhang 1 oder 2 nicht notwendigerweise etwas über die Bedeutung der Umwelteinwirkungen jedes einzelnen Vorhabens dieser Klasse aussagt. Es ist daher unter Umständen durchaus möglich, daß ein bestimmtes Vorhaben aus der Gruppe 2 bedeutendere Auswirkungen hat als ein bestimmtes anderes aus Gruppe 1.

Schließlich gibt es andere Vorhaben, bei denen von vornherein keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt angenommen werden. Im allgemeinen werden bei solchen Vorhaben keine Prüfungen verlangt. Diese Auflage wird nur erhoben, wenn eines dieser Vorhaben an einem Standort mit einer besonders empfindlichen Umwelt liegt. Der Vorschlag schreibt daher vor, daß die zuständigen Behörden bestimmen, welche dieser Vorhaben einer Überprüfung unterzogen werden sollten und ob dies in vollständiger oder vereinfachter Form geschehen soll.

Bestandteile einer Umweltverträglichkeitsprüfung

24. Entsprechend diesem Richtlinienvorschlag werden im Laufe einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den einzelnen mit der Durchführung eines Vorhabens betroffenen Parteien verschiedene Schritte unternommen:
Sammlung und Erstellung der einschlägigen Informationen über die vermuteten Auswirkungen auf die Umwelt seitens des Projektträgers; Konsultationen von Behörden und öffentlichen Körperschaften und der Öffentlichkeit seitens der zuständigen Behörde; Aufstellung eines Prüfungsberichts seitens der letztgenannten Behörde.

Bei Vorhaben entsprechend Anhang 1 muß die Überprüfung alle oben genannten Schritte enthalten, wenn diese Auflagen auch mit der notwendigen Flexibilität interpretiert werden können (vgl. Erläuterungen zu Absatz 6 unten). Bei den übrigen Projekttypen kann die Überprüfung vereinfacht werden, wie in Absatz 23 oben erläutert.

25. Wie in den herkömmlichen Genehmigungsverfahren obliegt es dem Projektträger, der zuständigen Behörde die grundlegenden Angaben über das vorgeschlagene Vorhaben mitzuteilen. Daher sieht der Richtlinienentwurf vor, daß der Projektträger mit dem Antrag auf Genehmigung insbesondere folgende Daten vorlegt:

— Beschreibung des vorgeschlagenen Vorhabens und, wo erheblich, der möglichen anderen Lösungsvorschläge für den Standort und/oder den Entwurf des Vorhabens;

— Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umweltfaktoren einschließlich gegebenenfalls der Umwelt in anderen Mitgliedstaaten;

— Prüfung der möglicherweise erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt einschließlich gegebenenfalls der Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten;

— Beschreibung der Maßnahmen, mit denen diese Auswirkungen beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen;

— Übersicht über die Beziehung zwischen dem vorgeschlagenen Vorhaben mit bestehenden Umwelt- und Raumordnungsplänen und den Vorschriften für das möglicherweise beeinträchtigte Gebiet;

— bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eine Erläuterung der Gründe für die Auswahl des Standorts und/oder des Entwurfs des vorgeschlagenen Vorhabens, im Vergleich zu den anderen vernünftigerweise möglich erscheinenden Lösungen mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt, soweit solche vorhanden sind;

— eine nicht-technische Übersicht über diese Angaben.

Es erschien aus einer Reihe von Gründen ratsam, die Vorbereitung dieser Angaben dem Projektträger und nicht anderen Stellen, wie beispielsweise den Behörden, zu übertragen. Zu allererst kennt der Projektträger die grundlegenden Fakten. Dies gilt auf jeden Fall bei den technischen Spezifikationen seines Vorhabens, es gilt im geringeren Maße für die Umweltangaben des fraglichen Standorts, so daß in diesem Bereich eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Vorteil sein könnte, wie sie der Richtlinienentwurf vorsieht.

Außerdem wird der Projektträger infolge der Verantwortung für die Erstellung der Dokumentation veranlaßt, sein Vorhaben den Umweltkriterien anzupassen, was nicht nur eine positivere Haltung gegenüber dem Schutz der betroffenen Umweltressourcen begünstigen würde, sondern auch die später anfallenden Ausgaben des Projektträgers für die Wiederherstellung der Umwelt vermeiden könnte (siehe auch Absatz 8).

26. Die zuständigen Behörden haben ihrerseits eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen an erster Stelle dafür sorgen, daß die grundlegenden Informationen des Projektträgers so vollständig wie möglich sind. Sie können daher vom Projektträger verlangen, die bereits gelieferten Informationen zu ergänzen oder gegebenenfalls Informationen in ihrem Besitz der Dokumentation des Projektträgers hinzuzufügen.

27. Die zuständigen Behörden haben zweitens die Aufgabe, die Stellungnahmen der verschiedenen Parteien, die in irgendeiner Weise von der Ausführung des Vorhabens und den möglichen Auswirkungen betroffen sind, einzuholen: von den Behörden und der Öffentlichkeit.

Die ersten Konsultationen sollten auf Ebene der Behörden und der für Umweltfragen zuständigen Stellen stattfinden. In vielen Fällen sind verschiedene Behörden für unterschiedliche Kontrollen (beispielsweise Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung usw.) und für die Genehmigung verschiedener Teile des Vorhabens zuständig. Die Dokumentation der Projektträger sollte daher diesen Behörden zugesandt werden, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Meinung zu der Zulässigkeit des fraglichen Vorhabens zu äußern. Dabei sollte nicht ausgeschlossen werden, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung mittelfristig eine wichtige Funktion bei der Koordinierung dieser Verwaltungsaktionen erfüllen und somit dazu beitragen kann, die für die Erteilung von Genehmigungen erforderliche Zeit zu verkürzen.

28. Die Behörden eines angrenzenden Mitgliedstaates können ebenfalls von der Durchführung eines Vorhabens betroffen sein. Hat ein solches Vorhaben möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines angrenzenden Mitgliedstaates, so sollten die Behörden dieses Staates in die Konsultationsverfahren einbezogen werden und die Dokumentation des Projektträgers zur Abgabe ihrer Stellungnahme erhalten.

Das bedeutet nicht, daß damit die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates für ein Vorhaben eingeholt werden muß, sondern es sollen die zuständigen Behörden in die Lage versetzt werden, alle zweckdienlichen Stellungnahmen und Informationen zur Feststellung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des in Frage stehenden Vorhabens zu erhalten. Selbstverständlich bleibt die Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörden bei der Schlußentscheidung über das Vorhaben unberührt.

29. Außerdem haben die zuständigen Behörden die Öffentlichkeit zu dem Vorhaben zu befragen, indem sie die Dokumentation des Projektträgers veröffentlichen. Dieses Konsultationsverfahren muß die in jedem Fall für zweckmäßig erachtete Form erhalten: Schriftliche Konsultation, öffentliche Umfrage, öffentliche Anhörung, direkte Konsultation der Öffentlichkeit oder ausgewählter Stellen usw.

Mit den öffentlichen Konsultationsverfahren werden zwei Absichten verfolgt. Erstens ist von der technischen Seite her die Öffentlichkeit in der Lage, einen unerläßlichen zusätzlichen Beitrag zur Beurteilung der Auswirkungen zu geben, die hauptsächlich subjektiv empfunden werden (wie Ballungsauswirkungen in Stadtzentren, Sichtversperrung, Lärmbelästigung u.ä.). Es wird allgemein anerkannt, daß es kaum zuverlässige technische Methoden gibt, die es erlauben, diese Auswirkungen in objektiver Form (entweder in physikalischen oder in Geldwerten) auszudrücken. In diesen Fällen ist man allgemein der Auffassung, daß die zuverlässigste Bewertungsmethode darin besteht, es der unmittelbar berührten Bevölkerung zu ermöglichen, ihre Meinung über die zu erwartenden Auswirkungen auf ihre Umwelt und Lebensbedingungen zu äußern.

Zweitens erhält die Öffentlichkeit im Zuge dieser Konsultation zusätzliche Gelegenheit, ihre Meinung zu äußern und konstruktiv an der Aktion der Behörden teilzunehmen. In diesem Zusammenhang erweist die Erfahrung unzweifelhaft, daß eine größere Transparenz der öffentlichen Entscheidungsprozesse die Beziehungen zwischen den Behörden und der Bevölkerung verbessert, während gleichzeitig die Aktionen der Behörden von einer breiteren Zustimmung getragen werden.

30. Zum Abschluß der Konsultationen ist es Aufgabe der verantwortlichen Behörden, eine endgültige Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erstellen. Diese Beurteilung wird auf der Grundlage der Informationen des Projekttträgers und der Angaben, die im Laufe der Konsultationen eingebracht wurden, verfaßt. Diese Beurteilung muß mit berücksichtigt werden, wenn eine Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens zu fällen ist. Auf ihrer Grundlage können die zuständigen Behörden dann entscheiden, ob die Genehmigung oder Bewilligung mit oder ohne zusätzliche Auflagen zu erteilen oder zu verweigern ist. Eine solche Entscheidung bedeutet natürlich, daß die zuständigen Behörden den Umfang der festgestellten Auswirkungen und die Bedeutung der anderen wirtschaftlichen und sozialen Faktoren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens gegeneinander abwägen müssen.

31. Man kann also abschließend feststellen, daß die zuständigen Behörden zwar die Endverantwortung für die definitive Überprüfung haben, daß diese aber als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der verschiedenen betroffenen Parteien anzusehen ist.

32. Ziel der Überprüfungsverfahren ist nicht, die Entscheidungen der Behörden systematisch zugunsten der Umweltüberlegungen zu präjudizieren zum Nachteil der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile, die sich aus einem Vorhaben ergeben könnten. Das eigentliche Ziel liegt ganz einfach darin, daß die öffentlichen Behörden in die Lage versetzt werden, eine gleichgewichtige Bewertung der verschiedenen beteiligten Faktoren sowohl der Umwelt als auch anderer Bereiche vorzunehmen. Zu diesem Zweck müssen die zuständigen Behörden über zuverlässige Informationen verfügen können, wie sie sich im Zuge eines Überprüfungsverfahrens ergeben, damit sie alle Interessen bei ihrer Entscheidungsfindung gerecht berücksichtigen können.

33. Die Prüfungsverfahren verfolgen nicht den Zweck, neue Umweltschutznormen einzuführen. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Kontrollverfahren beschränkt sich dieses Instrument nicht einfach darauf, zu überprüfen, ob ein Projekt mit den bereits bestehenden Umweltschutzvorschriften übereinstimmt, sondern es bietet die vollständige Information über alle erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt,

die Elemente der Beschlußfassung sein sollten, so daß das Vorhaben an die spezifischen Merkmale der Standorte angepaßt werden kann. Außerdem versetzt die umfassende Natur der Überprüfungen die Behörden in die Lage, die sektoralen Kontrollmaßnahmen zusammenzufassen, was der Verwaltung sicherlich zugute käme.

Erläuterungen zu bestimmten Artikeln des Richtlinienvorschlags

Artikel 1

In diesem Artikel wird das Ziel der Richtlinie genannt, dem zufolge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, d. h. Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In Artikel 4 werden die Vorhaben angesprochen, bei denen mit „erheblichen" Auswirkungen zu rechnen ist.

Artikel 2

Hier ist der allgemeine Grundsatz genannt, daß eine – negative oder positive – Entscheidung über die Genehmigung oder Zustimmung von Vorhaben nicht ohne vorherige Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt erteilt werden kann; eine Prüfung, deren Form der Größe und der Art ihrer möglichen Auswirkungen entsprechen muß.

Artikel 3

Hier wird der Begriff der „Umweltauswirkungen" definiert, um eine Grundlage für die Interpretation der Richtlinie zu schaffen. In diesem Sinn müssen in einer Prüfung die Auswirkungen auf die Umweltmedien berücksichtigt werden: Wasser, Luft, Flora, Fauna, bebaute Umwelt und Landschaft. In diesen Medien schlägt sich eine Verschmutzung oder Beeinträchtigung nieder. Allerdings wird der Schutz dieser Medien nicht als Endzweck angesehen, sondern die Auswirkungen auf diese Medien. werden unter folgenden Aspekten untersucht:

— „die Notwendigkeit, die Gesundheits- und Lebensbedingungen des Menschen zu schützen und zu verbessern" und

— die Notwendigkeit, „die langfristigen Produktionskapazitäten" der Umweltmedien zu erhalten, die als „Ressourcen" für die verschiedenen Verwendungszwecke durch den Menschen angesehen werden, d.h. Wirtschaftstätigkeiten, Freizeit, biologische Grundlage.

Artikel 4

1. Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird klar umrissen. Die Formulierung „Vorhaben, die möglicherweise *erhebliche* Auswirkungen auf die Umwelt haben", in Artikel 1 würde ohne weitere Erläuterung eine klare Festlegung der Vorhaben nicht ermöglichen. Das ist der Zweck von Artikel 4.

Die Vorhaben in den Klassen in Anhang 1 werden zwingend einer vollständigen Überprüfung unterzogen, d.h. einer Überprüfung, die entsprechend den Bestimmungen der Artikel 6 bis 11 durchzuführen ist: das beinhaltet für den Projektträger die Verpflichtung, Angaben über sein Vorhaben zu machen (Artikel 6), für die zuständigen Behörden, die geeigneten Konsultationsverfahren mit den betroffenen Behörden (Artikel 7) und der Öffentlichkeit (Artikel 8) und die Umweltverträglichkeitsprüfung des vorgeschlagenen Vorhabens durchzuführen (Artikel 10).

Die Vorhaben wurden in Liste 1 entweder aufgrund ihrer Größe oder ihrer Auswirkungen oder beider Faktoren aufgenommen und müssen unabhängig von ihrem Standort einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Vorhaben, deren Umweltauswirkungen ihrer Ansicht nach unterhalb einer gegebenen Grenze liegen, von dieser Verpflichtung ausnehmen. Diese Ausnahmen müssen auf wenige Fälle beschränkt bleiben und bedürfen der Zustimmung durch die Kommission.

2. In die Klassen gemäß Anhang 2 wurden solche Vorhaben aufgenommen, bei denen *nicht immer* mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Das hängt jeweils von ihrem Standort und/oder der Art ihrer Umweltauswirkungen (beispielsweise Verschmutzungsbelastung) ab. Daher kann nicht von vornherein gefordert werden, daß solche Vorhaben immer einer vollen Überprüfung entsprechend Absatz 1 unterzogen werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen fest, welche Vorhaben die gleiche Behandlung erfordern, wie alle Vorhaben in Anhang 1, oder welche Vorhaben einer vereinfachten Überprüfungsform unterzogen werden können. Sie stützen sich dabei auf Kriterien, die sie entsprechend ihren Rechtsvorschriften oder ihrer Rechtspraxis festlegen.

Gleiches gilt für Vorhaben, die Änderungen von Vorhaben gemäß Anhang 1 oder 2 darstellen.

3. Abgesehen von den Vorhaben in Anhang 1 und 2 werden bei zahlreichen anderen Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen vermutet. Das gilt hauptsächlich für Vorhaben geringerer Größe. Diese Vorhaben können nur dann erhebliche Auswirkungen haben, wenn sie in Gebieten mit sehr empfindlicher Umwelt angesiedelt werden. Obgleich der Richtlinienentwurf nicht von vornherein eine zwingende Verpflichtung vorsieht, legt er doch den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, solche Vorhaben zu überprüfen, um zu bestimmen, ob sie entweder einer vollständigen oder einer vereinfachten Form der Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Bei dieser Entscheidung berücksichtigen sie insbesondere die Umweltbedingungen des Standorts:

Artikel 5

In jedem Fall benachrichtigen die Mitgliedstaaten die Kommission über die Kriterien und/oder Schwellenwerte für die Auswahl der Vorhaben. Dadurch wird die Kommission in die Lage versetzt, regelmäßig mit den Mitgliedstaaten diese Kriterien zu überprüfen, um eine abgestimmte Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten.

Artikel 6

1. Dieser Artikel bezieht sich auf die erste Phase des Überprüfungsprozesses, in der der Projektträger die Angaben, die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens erforderlich sind, vorlegen muß.

2. Er umreißt den Inhalt der Angaben, die der Projektträger vorlegen muß. Bei der Zusammenstellung seiner Angaben kann der Projektträger natürlich mit der Unterstützung der zuständigen Behörden rechnen, er bleibt allerdings verantwortlich für die von ihm verlangten Fakten und Zahlenangaben. Der Projektträger muß gegebenenfalls Informationen über mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen vorlegen.

Der Artikel bezieht sich auf *Anhang* 3, in dem eine detaillierte Zusammenstellung der Themenbereiche enthalten ist, über die der Projektträger Angaben zu machen hat. Diese Verpflichtung des Projektträgers ist allerdings in gewissem Maße eingeschränkt: die von ihm vorzulegenden Fakten müssen relevant sein, d.h. sie müssen sich auf Aspekte der Umwelt oder auf Auswirkungen beziehen, die bei der abschließenden Entscheidung von Bedeutung sein können. Der Projektträger soll also die Angaben vorlegen, die man unter Berücksichtigung der vorliegenden Kenntnisse insbesondere über Überprüfungsverfahren vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Anders ausgedrückt muß der Projektträger unter Verwendung der besten verfügbaren Analysemethoden die erforderlichen Daten erarbeiten, ist aber nicht verpflichtet, Forschungsarbeiten im eigentlichen Sinne durchzuführen, wenngleich dies auch nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Projektträger seine Angaben zu dem jeweiligen Entwicklungsstand der Planungsverfahren vervollständigt. Dies kann der Fall sein, nachdem der Projektträger seine Angaben gemacht hat oder nachdem die Konsultationsverfahren durchgeführt wurden. Die zuständige Behörde ist außerdem dazu verpflichtet, diese Angaben gegebenenfalls selbst zu vervollständigen.

Artikel 7 und 8 befassen sich mit der zweiten Phase der Überprüfung, die die Anhörung der verschiedenen betroffenen Parteien vorsieht.

Artikel 7 betrifft die Anhörung der öffentlichen Behörden oder anderer öffentlich-rechtlicher Stellen mit besonderer Verantwortung für Umweltfragen. Diese Anhörung ist von großer Bedeutung, da sie zur Koordinierung der Stellungnahmen der verschiedenen Behörden hinsichtlich des fraglichen Vorhabens verhelfen kann. Diese Funktion ist insbesondere in den Mitgliedstaaten von Bedeutung, in denen die Verantwortung für Umweltfragen auf eine Vielzahl verschiedener Stellen aufgeteilt ist.

Der Richtlinienentwurf sieht vor, daß bei vermuteten grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Vorhabens die zuständige Behörde die Angaben des Projektträgers über das Vorhaben an die entsprechenden Behörden des wahrscheinlich beeinträchtigten Mitgliedstaates sendet. Ziel dieser Maßnahme ist es, den zuständigen Behörden die Gelegenheit zu geben, die gleichen Angaben und Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit des wahrscheinlich beeinträchtigten Mitgliedstaates zu erlangen, wie sie sie nach der Anhörung im eigenen Land erhalten. Das bedeutet nicht, den einem Mitgliedstaat das Vetorecht über behördliche Entscheidungen, die ein anderer Staat zu fällen hat, gegeben würde. Die zuständigen Behörden behalten natürlich ihre volle Entscheidungsbefugnis bei der Beschlußfassung über die Genehmigung des Vorhabens.

Artikel 8 bezieht sich auf die Anhörung der Öffentlichkeit. Der Artikel beschreibt die verschiedenen Schritte, die zu einer wirksamen Anhörung der Öffentlichkeit erforderlich sind. Er schreibt vor, daß die zuständige Behörde die Öffentlichkeit vollständig informiert, indem sie die Tatsache, daß ein Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens eingereicht wurde, den Antrag selbst und die Angaben des Projektträgers veröffentlicht. Zusätzlich schreibt der Artikel aber vor, daß die zuständige Behörde die Anhörung der Öffentlichkeit durchführen muß, d.h. eine aktive Rolle bei der Befragung der Öffentlichkeit zu übernehmen hat. Je nach Größe und Bedeutung des Vorhabens kann eine Anhörung direkt, wie es allgemein der Fall ist, oder indirekt durch gewählte Vertretungen (bei Vorhaben, die über örtliche Interessen hinausgehen) durchgeführt werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Art der Anhörung, die geeigneten Informationswege und die Fristen, innerhalb derer die Öffentlichkeit ihre Stellungnahmen abzugeben hat, festzulegen.

Artikel 10

Entsprechend den anfänglichen Angaben des Projektträgers und den Angaben und Stellungnahmen, die bei dem Anhörungsverfahren eingegangen sind, muß die zuständige Behörde die eigene Beurteilung der Bedeutung der wahrscheinlichen Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens abgeben. Diese Beurteilung dient neben anderen Überlegungen (wirtschaftlichen, sozialen und technischen) als Grundlage für den Beschluß über den Genehmigungsantrag. Die zuständige Behörde veröffentlicht die Elemente der Beurteilung; eine weitere Anhörung ist nicht vorgesehen.

Anhang 1 (vgl. Artikel 4.1)
In diesem Anhang werden die Klassen der Vorhaben aufgeführt, die einer vollständigen Überprüfung entsprechend Artikel 6 bis 11 unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Standort zu unterziehen sind. Diese Klassen wurden ausgehend von den technischen Spezifikationen (insbesondere Verschmutzung und Belästigungen) und/oder ihrer Größe festgelegt.

Die Überprüfung ist zwingend für alle *neuen* Vorhaben, die in die Klassen dieses Anhangs eingeordnet werden, während die *Änderungen* neuer oder bestehender Vorhaben nur in den von den zuständigen Behörden festgelegten Fällen überprüft werden müssen (Artikel 4.2).

Anhang 2 (vgl. Artikel 4.2)

In diesem Anhang sind alle die Klassen von Vorhaben enthalten, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nur unter bestimmten Umständen je nach Art ihrer eigenen Merkmale zu erwarten sind; nämlich dann, wenn sie eine bestimmte Größe überschreiten oder einen bestimmten Verschmutzungsgrad aufweisen. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten müssen daher bedenken, welche dieser Vorhaben vollständigen Überprüfungen im Sinne der Artikel 6 bis 11 zu unterziehen sind. Sie müssen daher die Kriterien zur Festlegung der technischen (Größe, Produktion, Emissionen usw.) oder der finanziellen Schwellenwerte (Baukosten usw.) festsetzen, deren Überschreitung zur Folge hat, daß ein Vorhaben einer Überprüfung unterzogen wird, und schließlich ausgehend von diesen Kriterien und Schwellenwerten die Vorhaben auswählen.

Anhang 3

Dieser Anhang befaßt sich mit den Einzelheiten der Angaben, die der Projektträger der zuständigen Behörde zusammen mit seinem Antrag auf Genehmigung eines Vorhabens vorzulegen hat. Die wichtigsten Faktoren sind die zur Beschreibung der wahrscheinlich beeinträchtigten Umwelt, zur Abschätzung der wichtigsten Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorhabens und zur Erläuterung der Gründe zur Auswahl dieses Vorhabens gegenüber anderen Lösungsmöglichkeiten, die vernünftigerweise ins Auge gefaßt werden können.

Besondere Bedeutung kommt diesen letzten Angaben zu, da sie die zuständige Behörde und die übrigen Verwaltungsbehörden und die Öffentlichkeit, die möglicherweise angehört wurden, in die Lage versetzen sollen, eine Entscheidung zu treffen, die den bestmöglichen Kompromiß zwischen Umweltüberlegungen und den übrigen ökonomischen und sozialen Interessen bei einem bestimmten Vorhaben darstellen. Daher ist eine vollständige Beschreibung der möglichen anderen Lösungsvorschläge, so wünschenswert dies sein könnte, keine sinnvolle Auflage, da sie den Umfang der Informationen zu sehr erweitern würde. Allerdings muß der Projektträger die Gründe für seine Auswahl aus den vernünftigerweise erscheinenden anderen Lösungsvorschlägen angeben, was eine kurze Zusammenfassung dieser Lösungsvorschläge bedeutet.

Außerdem sind im Zusammenhang mit den möglichen Auswirkungen auf die Umwelt gegebenenfalls Angaben über die bei einem bestimmten Vorhaben bestehenden Unfallrisiken zu machen. Solche Vorhaben fallen auch in den Geltungsbereich des Entwurfs einer Richtlinie über „die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten", der im Rat zur Zeit zur Diskussion ansteht (ABl. EG Nr. C 212 vom 14. August 1979). Die Bestimmungen dieser beiden Richtlinienentwürfe sind miteinander vereinbar.

V. Anhörung des Europäischen Paraments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da dieser Richtlinienvorschlag sich auf Artikel 100 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stützt, müssen das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838